

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.20 vom 7. Februar 2017

BS Appellationsgericht, 2017-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.20

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.20 du 7 février 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.20 del 7 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Dieses urteilt nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition.

1.2Die Staatsanwaltschaft hat mit Verfügung vom 16. März 2017 in Wiedererwägung des Gesuchs der Beschwerdeführerin vom 1. Februar 2017 die amtliche Verteidigung mit Advokat [...] bewilligt. Die Beschwerdeführerin ist daher durch die Verfügung vom 7. Februar 2017 nicht mehr beschwert. Daraus folgt die Abschreibung der Beschwerde.

E. 2

2.1Bei diesem Verfahrensausgang ist der amtliche Verteidiger für seinen im Beschwerdeverfahren geleisteten Aufwand zu entschädigen (Art. 428 Abs. 1 StPO; Schmid, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage 2013, Rz 752 Fn 257).

2.2Der Verteidiger macht in seiner Eingabe vom 24. März 2017 geltend, der mit Honorarnote vom 23. März 2017 geltend gemachte Stundenansatz von CHF 300.■ entspreche seinem aktuellen Ansatz als spezialisierter Privatverteidiger. Da im vorliegenden Fall das Verfahren zu Folge der Eingabe der Staatsanwaltschaft gegenstandslos geworden und abzuschreiben sei, ersuche er um Entrichtung der geltend gemachten Parteientschädigung zum geforderten Stundenansatz.

2.3Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Im Zuge der Schaffung des schweizerischen Strafprozessrechts wurden die Anwaltstarife für amtliche Verteidigungen nicht vereinheitlicht. Dementsprechend variieren die Entschädigungen von Kanton zu Kanton (Haefelin, Die amtliche Verteidigung im Schweizerischen Strafprozess, Zürich/St. Gallen 2010, § 16 Kap. II Abs. 1; vgl. auch BGE 132 I 201 E. 7.3.1 ff. S. 206 ff.; AGE BES.2016.84 vom 01. November 2016 E. 3.1).

Die amtliche Verteidigung erfüllt eine staatliche Aufgabe, welche durch das kantonale öffentliche Recht geregelt wird. Mit ihrer Einsetzung entsteht zwischen ihr und dem Staat ein besonderes Rechtsverhältnis. Gestützt darauf hat der Anwalt resp. die Anwältin eine öffentlich-rechtliche Forderung gegen den Staat auf Entschädigung im Rahmen der anwendbaren kantonalen Bestimmungen (BGE 141 IV 124 E. 3.1 S. 126 m.w.H.). Die amtliche Verteidigung kann aus Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung einen Anspruch auf Entschädigung und Rückerstattung ihrer Auslagen herleiten. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird es als zulässig erachtet, das Honorar für amtliche Mandate im Vergleich zu jenem der freien Mandate tiefer anzusetzen, da das Risiko der Uneinbringlichkeit entfällt (BGE 141 I 124 E. 3.2 S. 126 f., 139 IV 261 E. 2.2.1 S. 263, 132

I 201 E. 7.3.4 S. 209). Eine Verletzung des Willkürverbots ■ und mittelbar auch der Wirtschaftsfreiheit ■ liegt erst dann vor, wenn die zugesprochene Entschädigung die Selbstkosten nicht zu decken und einen zwar bescheidenen, nicht aber bloss symbolischen Verdienst nicht zu gewährleisten vermag. Im Sinne einer Faustregel hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom 6. Juni 2006 festgehalten, dass sich die Entschädigung für einen amtlichen Anwalt im schweizerischen Durchschnitt in der Grössenordnung von 180 Franken pro Stunde (zuzüglich Mehrwertsteuer) bewegen müsse, um vor der Verfassung standzuhalten (BGE 132 I 201 E. 8.6 und 8.7 S. 217). Unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO kann die Verteidigung von ihrer Klientschaft keine weitere Vergütung verlangen (BGer 6B_45/2012 vom 7. Mai 2012 E. 1.2 mit Hinweisen).

Die Strafprozessordnung regelt die Entschädigung der amtlichen Verteidigung bei Obsiegen im Rechtsmittelverfahren nicht explizit. Gemäss der Praxis des Bundesgerichts hat indessen der Umstand des Obsiegens oder Unterliegens nach der Konzeption der Schweizerischen Strafprozessordnung keinen Einfluss auf die Bemessung des der amtlichen Verteidigung auszurichtenden Honorars. Mit dem Obsiegen wandelt sich das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen Staat und amtlicher Verteidigung nicht in ein Privatrechtsverhältnis zwischen Verteidigung und Mandanten. Der amtliche Verteidiger oder die amtliche Verteidigerin ist bei einem Obsiegen nicht wegen des Umstands des Obsiegens zu entschädigen, sondern ■ ebenso wie im Fall des Unterliegens ■ weil die verteidigte Person einer Verteidigung bedurfte. Ihre Entschädigung richtet sich allein nach Art. 135 StPO. Die allgemeinen Bestimmungen über die Entschädigung für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens (Art. 429 Abs. 1 lit. a und Art. 436 Abs. 2 StPO) betreffen die Kosten einer Wahlverteidigung und sind auf die amtliche Verteidigung nicht anwendbar. Eine volle Entschädigung lässt sich auch nicht mit Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO begründen, wonach die zu den Verfahrenskosten verurteilte beschuldigte Person bei wirtschaftlicher Besserstellung ■ der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten ■ hat. Diese Bestimmung will sicherstellen, dass eine beschuldigte Person mit amtlicher Verteidigung finanziell nicht besser gestellt wird als eine mit privater Verteidigung (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2005 1180 f. zu Art. 133). Dabei geht es allein um eine Gleichstellung der zu den Verfahrenskosten verurteilten Person und nicht um eine Gleichstellung der amtlichen mit der privaten Verteidigung. Dass die amtliche Verteidigung bei Verurteilung der Mandantin oder des Mandanten zu den Verfahrenskosten im Prinzip finanziell besser gestellt wird (weil sie gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO die ■ Differenz ■ einfordern kann) als bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung, wo in der Regel keine Kosten auferlegt werden (und entsprechend die ■ Differenz ■ nicht zu erstatten ist), muss als gesetzliche Konsequenz hingenommen werden (zum Ganzen: BGE 139 IV 261 E. 2.2.2 S. 263 f.).

2.4 Für die von den baselstädtischen Gerichten einem Anwalt oder einer Anwältin zugewiesenen Officialverteidigungen ist ihm oder ihr gemäss § 17 Abs. 1 und 2 des Advokaturgesetzes (SG 291.100) ein angemessenes Honorar zuzusprechen, welches nach Zeitaufwand zu berechnen ist. Gemäss Abs. 3 der genannten Bestimmung sind Auslagen und Mehrwertsteuer zusätzlich zu vergüten. Im Kanton Basel-Stadt wird den Anwältinnen und Anwälten in Ausübung der unentgeltlichen Prozessvertretung ein Honorar von CHF 200. ■ pro Stunde zugesprochen (zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer; vgl. BJM 2013 S. 331).

2.5 Aus diesen Erwägungen folgt, dass vorliegend kein Grund dazu besteht, dem amtlichen Verteidiger eine über dem üblichen Tarif von CHF 200.─ liegenden Stundenansatz zu vergüten. Die Höhe des geltend gemachten Zeitaufwandes von 5 Stunden und 25 Minuten ist nicht zu beanstanden, ebensowenig wie die geltend gemachten Auslagen im Umfang von CHF 21.30.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.